

Anfrage der AfD-Ratsfraktion zum Zugang und zur Belegung von Sozialwohnungen nach Aufenthaltsstatus

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

Frage 1

Nach welchem Verfahren prüft das Düsseldorfer Wohnungsamt bei WBS-Anträgen von Personen mit Duldung oder einem weniger als ein Jahr gültigen Aufenthaltstitel, ob grundsätzliche rechtliche Bedenken gegen eine Vergabe oder Verlängerung bestehen?

Antwort

Wohnberechtigt sind nach § 18 Abs 2 des Gesetzes für Förderung und Nutzung von Wohnraum (WFNG) Wohnungssuchende, die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhalten. Die Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB) führen hierzu unter Nummer 8.1 näher aus, dass die für die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheins (WBS) erforderliche dauerhafte Wohnsitzbegründung bei Ausländerinnen und Ausländern auch dann anzunehmen ist, wenn die Gültigkeitsdauer eines Aufenthaltstitels oder einer Duldung weniger als ein Jahr beträgt und gleichzeitig keine grundsätzlichen ausländerrechtlichen Bedenken gegen deren Verlängerung bestehen. Dies dient dazu, Härten für Personen zu vermeiden, deren Aufenthalt rechtlich zwar gesichert ist, bei denen aber behördlicherseits (z. B. wegen ausländerrechtlicher Statuswechsel oder Übergangsregelungen) zunächst kürzere Befristungen vergeben wurden.

Das Amt für Wohnungswesen der Landeshauptstadt Düsseldorf wendet die Vorgaben der WNB NRW im Rahmen der Antragsbearbeitung für den Wohnberechtigungsschein an.

Frage 2

In welcher Form dokumentiert das Wohnungsamt bei der Belegung mietpreis- und belegungsgebundener Mietwohnungen den Aufenthaltsstatus der Haushaltsangehörigen?

Antwort

Die für die jeweilige Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines (WBS) entscheidungserheblichen Angaben und Unterlagen werden im Rahmen der Fallbearbeitung in der jeweiligen Fallakte dokumentiert und hinterlegt. Die Zuweisungen der Wohnungen erfolgen bei entsprechender Wohnberechtigung unabhängig von Nationalität und Aufenthaltsstatus ausschließlich nach Kriterien der Dringlichkeit und unter gleichzeitiger Berücksichtigung einer sozialverträglichen Durchmischung der Bewohnerschaft.

Frage 3

Welcher Anteil der in den Jahren 2021 bis 2025 jeweils dokumentierten Erst- und Wiederbelegungen mietpreis- und belegungsgebundener Mietwohnungen in Düsseldorf entfiel auf die genannten Statusgruppen? Antwort bitte sowohl in absoluten Zahlen als auch im Anteil an der Gesamtzahl der Belegungen abbilden.

Antwort

Das eingesetzte Fachverfahren bietet keine Möglichkeit, die Erst- und Wiederbelegungen für die Jahre 2021 bis 2025 nach den genannten Statusgruppen automatisiert auszuwerten.